



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Logistik und Lagerung temperaturgeführter Waren (AGB-SVTL)
(Stand 2026)**

1. Einbezug der AGB-SVTL und Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-SVTL) finden Anwendung auf Verträge über Logistik und Lagerung temperaturgeführter Waren, unabhängig von der Mitgliedschaft der Vertragsparteien im Schweizerischen Verband für Kühl- und Tiefkühllogistik (SVTL).
- 1.2. Für die Versendung und die Beförderung von temperaturgeführten Waren vereinbaren die Parteien die primäre Anwendbarkeit der AB SPEDLOGSWISS in der jeweils neuesten Fassung. Subsidiär und ergänzend finden die vorliegenden AGB-SVTL Anwendung.
- 1.3. Die AGB-SVTL dienen dazu, die AB SPEDLOGSWISS in der jeweils neuesten Fassung sowie die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Soweit die AB SPEDLOGSWISS in der jeweils neuesten Fassung und die vorliegenden AGB-SVTL keine abweichenden Vorschriften enthalten, sind die Vorschriften des Lagervertragsrechts (Art. 482 ff. OR), die Vorschriften des Hinterlegungsvertrages (Art. 472 ff. OR) und des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR) subsidiär anwendbar.
- 1.4. Von den AGB-SVTL abweichende Vereinbarungen können zwischen Lagerhalter und Einlagerer getroffen werden. Vertragliche Abweichungen von den AGB-SVTL bedürfen der Schriftform.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Die AGB-SVTL finden bei allen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der temperaturgeführten Kühllogistik Anwendung, die der Lagerhalter dem Einlagerer zur Verfügung stellt, insbesondere temperaturgeführte Lagerräume; Kühllogistik wie Entladung, Warenannahme, Wareneingang, Ein- und Nachfrostern, Verzollen, Konfektionieren, Verpacken, Umpacken und Kommissionieren, Warenausgangskontrolle sowie Verlad; betriebsinterne temperaturgeführte Beförderung von Waren.
- 2.2. Nicht erfasst von den AGB-SVTL ist die Überlassung ganzer Räumlichkeiten und fester Lagerflächen.

3. Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Der Lagerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Einlagerer,

- a. die am Ort der gelagerten Ware anwendbaren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten;
- b. den Wareneingang zu bestätigen (Empfangsschein);
- c. Abweichungen von den zu melden;
- d. auf Wunsch einen Inventarbestand des Kunden auszustellen, der kein Warenpapier im Sinne von Art. 482 OR darstellt, nicht verpfändet werden darf und ohne ausdrücklichen Hinweis keinen Nachweis über Zustand, Qualität und Quantität innerhalb der Verpackung und/oder Ladungsträger der Ware darstellt.

3.2 Der Einlagerer verpflichtet sich gegenüber dem Lagerhalter

- a. nur einwandfreie, unverdorbene und zur temperaturgeführten Kaltlagerung geeignete Ware anzuliefern;
- c. keine Güter anzuliefern, die durch ihre Beschaffenheit oder ihren Geruch andere Kühlgüter gefährden könnten;
- d. die Ware und/oder die Verpackung entsprechend der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung oder den geltenden Regulierungen im Zusammenhang mit der Good Manufacturing Practices for Medicinal Products (GMP) sowie den sich aus dem vergleichbaren EU-Recht ergebenden rechtlichen Vorgaben zweckmässig zu verpacken und zu beschriften;
- e. über die allenfalls zu treffenden Vorkehrungen zur Überwachung und Verfolgung der Temperatur, zum Führen der Charge-Nummern oder Haltbarkeitsdaten und Ähnlichem schriftlich zu instruieren;
- f. Sofern für die Erfüllung von Produkthanforderungen spezifische Mess- und Überwachungsgeräte erforderlich sind, sind solche Geräte vom Einlagerer schriftlich zu dokumentieren und eindeutig zu kennzeichnen; wobei die Messmittel und -geräte während der Dauer der Einlagerung bei Bedarf durch den Einlagerer in den festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/ Methoden zu überprüfen, kalibrieren und/oder zu eichen bzw. zu justieren sind;
- g. allfällige von den üblichen Gegebenheiten abweichende Temperatur-, Handlings- oder Lageranforderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen;
- h. alle notwendigen Auskünfte und Instruktionen zu erteilen;
- i. die für die Lagerung und der anschliessenden Herausgabe notwendigen Urkunden und Papiere zu übergeben;
- j. jede Übertragung von Rechten an Dritte, insbesondere an Empfänger, unmittelbar schriftlich anzuzeigen.

4. Rechte der Vertragsparteien

- 4.1. Wenn die eingelagerte Ware nicht den Erfordernissen des Art. 3.2. lit. a bis c AGB-SVTL entspricht, hat der Lagerhalter das Recht, nicht aber die Pflicht,
- a. die Ware jederzeit unter Einhaltung der gleichen Lagerbedingungen innerhalb des Lagers umzulagern;
 - b. dem Einlagerer eine Frist von mindestens zwei Werktagen zu setzen, die Ware auf eigene Kosten auszulagern,
 - c. nach Ablauf dieser Frist oder bei unmittelbarer Gefährdung der übrigen eingelagerten Ware, der Lagerräume, der Lagereinrichtung oder des Personals ohne vorherige Ansetzung einer Frist die eingelagerte Ware soweit möglich bestens freihändig zu verkaufen, oder im Falle der Unverkäuflichkeit auf Kosten des Einlagerers zu vernichten; und in jedem Fall den Lagervertrag fristlos zu kündigen; sowie soweit der Ertrag des freihändigen Verkaufs die diesbezüglichen Umtriebskosten des Lagerhalters nicht deckt, vom Einlagerer Ersatz der vollständigen Kosten zu verlangen.
- 4.2. Der Lagerhalter ist berechtigt, bei einer Betriebsstörung, die auf höhere Gewalt (bspw. Unterbrechung der Stromzufuhr, Streik, Aussperrung, Natur- oder Kriegsereignisse) zurückzuführen ist, seine vertraglichen Leistungen zu unterbrechen.
- 4.3. Der Einlagerer hat das Recht, vom Lagerhalter
- a. zu den üblichen Geschäftszeiten die Herausgabe der Ware zu verlangen (der Lagerhalter ist diesbezüglich bemüht, keine Wartefristen entstehen zu lassen, es trifft ihn aber keine Pflicht zur Auslagerung innert einer bestimmten Frist);
 - b. ein Protokoll über die Ein-, Aus- und Umlagerung der Ware zu erhalten.

5. Wareneingang

- 5.1. Der Lagerhalter ist berechtigt über die Annahme der Ware sowie deren Eignung zur Lagerung frei zu entscheiden.
- 5.2. Der Lagerhalter ist berechtigt, nicht aber verpflichtet,
- a. die Annahme von Waren zu verweigern, die mit Frachten, Nachnahmen, Zöllen oder anderen Kosten belastet sind, soweit diese Kosten vom Einlagerer nicht vorgeschossen oder sichergestellt sind;
 - b. den Inhalt sowie die Beschaffenheit der eingelagerten Ware zu überprüfen.
- 5.3. Sofern für den Transport bis zur Einlagerung bestimmte Bedingungen (z. B. Temperatur) vorgesehen sind, liegt es bis zum Zeitpunkt der Einlagerung in der alleinigen Verantwortung des Einlagerers, die Bedingungen zu prüfen und dokumentiert, um die Einhaltung der definierten Bedingungen sicherzustellen.

6. Warenausgang

- 6.1. Der Lagerhalter ist zur Auslieferung an jedermann berechtigt, der seine Verfügungsberechtigung über die Ware nachweist.
- 6.2. Der Lagerhalter ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei der Auslagerung den Inhalt sowie die Beschaffenheit der Ware zu überprüfen.
- 6.3. Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abholenden festzustellen und die Verfügungsberechtigung mit dem Einlagerer vor der Herausgabe abzuklären.
- 6.4. Der Nachweis der Verfügungsberechtigung kann erfolgen durch schriftliche Anweisung des Einlagerers an den Lagerhalter, wenn sich die verfügungsberechtigte Person entsprechend dieser Anweisung ausweisen kann.
- 6.5. Der Lagerhalter ist berechtigt, die Auslieferung der Ware an den Verfügungsberechtigten zu verweigern, bis alle mit der Lagerung der Ware zusammenhängenden Kosten und Lagergebühren zum Tag der Herausgabe der Ware bezahlt oder sichergestellt sind.

7. Haftung und Versicherung des Lagerhalters

- 7.1. Der Lagerhalter haftet ausschliesslich für Schäden an der eingelagerten Ware, die er
 - a. während und im Zusammenhang mit der temperaturgeführten Lagerung, oder
 - b. bei der Ein-, Um- und Auslagerung, oder
 - c. bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Ware vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt. Jegliche weitere Haftung des Lagerhalters wird vollumfänglich wegbedungen.

Der Lagerhalter haftet insbesondere nicht für

- a. Schwund oder natürlichem Verderb der gelagerten Ware, auch wenn dieser Schaden durch die Kaltlagerung verursacht wurde;
- b. die Einhaltung der Verfallzeiten der gelagerten Ware;
- c. Schäden, die auf unvermeidliche Temperaturschwankungen (bspw. durch Ein-, Aus- und Umlagerungen, Abtauen von Kühleinrichtungen) zurückzuführen sind;
- d. Wartezeiten beim Aus- und Einladen, für Standgelder oder sonstige damit zusammenhängende Folgekosten;
- e. Schäden aus Betriebsstörungen und -unterbrechungen (vgl. Ziff. 4.2 hiervor), die durch höhere Gewalt (bspw. Unterbrechung der Stromzufuhr, Streik, Aussperrung, Natur- oder Kriegereignisse etc.) verursacht wurden;
- f. Schäden, die durch die unrichtige oder unvollständige Bezeichnung, Kennzeichnung oder Verpackung der Ware entstanden sind, massgebend ist dabei der Inventarbestand (vgl. Ziff. 3.1. lit. d hiervor);

- g. Schäden, die durch falsche Instruktionen des Einlagerers oder einer verfügbungsberechtigten Person entstanden sind;
 - h. Schäden, die aufgrund mangelnder Informationen des Einlagerers bei der Überwachung des Zustandes der eingelagerten Ware nicht vermieden werden konnten;
 - i. für Folgeschäden, indirekte Schäden oder Strafschäden (punitive damages);
 - j. Schäden, die vom Geschädigten dem Lagerhalter nicht sofort nach Entdeckung, unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung aber spätestens fünf Tage nach der Übernahme gemeldet wurden.
- 7.3. Der Einlagerer stellt den Lagerhalter von allen Ansprüchen aus Produkthaftungspflicht frei, die gegen ihn aufgrund der eingelagerten Ware erhoben werden.
- 7.4. Der Lagerhalter schliesst eine Versicherung für diese Schadensfälle ab.

8. Versicherung und Abgaben des Einlagerers

- 8.1. Die Versicherung der eingelagerten Ware ist Sache des Einlagerers.
- 8.2. Der Lagerhalter versichert die eingelagerte Ware zufolge ausdrücklicher schriftliche Vereinbarung mit dem Einlagerer und auf der Grundlage der schriftlichen Instruktionen und Angaben über den Wert der eingelagerten Ware. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Einlagerers.
- 8.3. Der Einlagerer stellt den Lagerhalter von allen Abgaben, Zölle, Steuern oder Bussen frei, die dieser im Zusammenhang mit der eingelagerten Ware zu zahlen verpflichtet ist.

9. Retentions- und Pfandrecht

- 9.1. Der Lagerhalter hat für alle seine Ansprüche gegenüber dem Einlagerer ein Retentionsrecht nach Art. 485 Abs. 3 OR und Art. 895 ff. ZGB.
- 9.2. Der Einlagerer räumt dem Lagerhalter zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lagerhalter zudem ein vertragliches Pfandrecht an allen eingelagerten Waren ein.
- 9.3. Der Lagerhalter ist berechtigt, zur Deckung seiner Forderungen nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Ankündigung, bei Gefahr des Verderbens der Ware innerhalb der Haltbarkeitsfrist nach Ankündigung gemäss den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung die Ware nach seiner Wahl auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung oder freihändig (privat) zu verwerten. Im Rahmen des freihändigen (privaten) Verkaufs ist der Lagerhalter berechtigt, die Verkaufsbedingungen festzulegen, den Verwertungsgegenstand ganz oder teilweise selber zu erwerben (Selbsteintritt) oder die Versteigerung auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Der Einlagerer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Lagerhalters eine Erklärung abzugeben, wonach die Voraussetzungen für eine freihändige (private) Verwertung vorliegen und sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und Dokumente zu unterzeichnen, welche nach

Ansicht des Lagerhalters für die Durchführung der freihändigen (privaten) Verwertung erforderlich sind.

10. Zutritt zum Lager - Information über den Zustand der Ware

- 10.1. Der Einlagerer ist berechtigt, seine Ware in Gegenwart eines Vertreters des Lagerhalters während den normalen Geschäftszeiten zu überprüfen. Er hat den Lagerhalter für ausserordentliche Kosten zu entschädigen.
- 10.2. Der Einlagerer informiert den Lagerhalter im Rahmen der Bewirtschaftung und Überwachung des Zustandes der eingelagerten Ware unverzüglich über festgestellte Mängel.

11. Lagerordnung und Gebührentarif

- 11.1. Der Lagerhalter erlässt eine verbindliche Lagerordnung, in der insbesondere die Anforderungen an die zu lagernde Ware, den Zutritt zum Lager sowie zum dazugehörigen Gelände, die Einzelheiten für die Ein-, Aus- und Umlagerung des Palettentausches sowie bezüglich des Anweisungsrechts des Personals geregelt sind.
- 11.2. Der Lagerhalter erlässt einen Leistungskatalog mit Tarifen für die angebotenen Lager- und Logistikleistungen sowie den Zahlungsbedingungen.

12. Vorrang der AGB-SVTL

Soweit Klauseln aus den AGB des Einlagerers den vorliegenden AGB-SVTL widersprechen, vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung der vorliegenden AGB-SVTL.

13. Auflösung des Vertragsverhältnisses

- 13.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Lagervertrag mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zu kündigen.
- 13.2. Der Lagerhalter ist berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist die nicht abgeholte Ware freihändig zu veräussern oder auf Kosten des Einlagerers zu vernichten.

14. Gerichtsstand – anwendbares Recht

- 14.1. Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 14.2. **Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig am Sitz des Lagerhalters. Der Lagerhalter ist ausserdem berechtigt, die ordentlichen Gerichte am Sitz des Einlagerers anzurufen.**